BIBERACH
klein. stark. oberschwäbisch.

Baudezernat

Biberach, 12.07.2017

Beschlussvorlage

Drucksache Nr. 2017/146

Beratungsfolge			Abstimmung			
Gremium		**Datum**		**Ja**	**Nein**	**Enth**
Gemeinderat	öffentlich	24.07.2017	Beschlussfassung			

Interkommunales Industriegebiet Rißtal (IGI Rißtal) - Bildung eines Zweckverbandes

I. Beschlussantrag

1. Die Stadt Biberach wird Mitglied des Zweckverbandes „Interkommunales Industriegebiet Rißtal (IGI Rißtal)“
2. Dem Entwurf zur Zweckverbandssatzung mit Stand Juli 2017 (Anlage 1) wird zugestimmt.

II. Begründung

1. Kurzdarstellung

Im März 2017 wurde bei einer gemeinsamen Gemeinderatssitzung der Gemeinden Schemmerhofen, Maselheim, Warthausen und der Stadt Biberach die Bildung eines Zweckverbandes und der Entwurf einer Zweckverbandssatzung (Stand März 2017 – Anlage 2) öffentlich diskutiert. Der Satzungsentwurf wurde im Anschluss mit dem Regierungspräsidium abgestimmt und liegt nun als förmlich zu beschließender Satzungsentwurf vor (Anlage 1).

Die Bildung des Zweckverbandes auf Basis dieser Zweckverbandssatzung verläuft parallel zum aktuell noch laufenden Zielabweichungsverfahren IGI Rißtal. Das Regierungspräsidium Tübingen geht davon aus, dass im Herbst 2017 eine Entscheidung zum Zielabweichungsantrag fällt. Der Zweckverband selbst sollte sich bis zu diesem Zeitpunkt förmlich konstituiert haben.

2. Aktueller Sachstand

Nachdem im Zuge der Standortalternativen-Diskussion eine geeignete Fläche definiert und in Abstimmung mit dem Regierungspräsidium Tübingen, dem Regionalverband Donau-Iller und dem Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg das Zielabweichungsverfahren eingeleitet werden konnte, steht die Bildung des „Zweckverbandes Interkommunales Industriegebiet Rißtal (IGI Rißtal)“ als Initiator und Betreiber dieses Industriegebietes an.

Die Firma Handtmann hat als erster potenzieller Nutzer dieses Interkommunalen Industriegebietes ihren Flächenbedarf zeitlich und flächenmäßig konkretisiert. Aufgrund der Auftragslage im Geschäftsbereich Leichtmetallguss muss die Firma Handtmann Betriebskapazitäten

...

ausbauen. Sie verfügt aktuell über drei Entwicklungsoptionen. Eine davon ist das IGI Rißtal, zwei weitere sind an anderen Standorten in Deutschland bzw. im Ausland entwickelbar. Dieser Bedarf kann im Rahmen der Gemeinderatssitzung näher erläutert werden.

Auf Grundlage einer vom Regionalverband Donau-Iller erarbeiteten Standortalternativen-Diskussion wurde eine vertiefte Untersuchung ausgewählter Standortalternativen durch das Büro LARS Consult durchgeführt. Diese Untersuchung ist Grundlage eines Zielabweichungsverfahrens, das die raumordnerischen Voraussetzungen für eine Flächennutzungsplanänderung und Bebauungsplanaufstellung schafft. Die umfassende Untersuchung kann bei Bedarf von der Verwaltung angefordert werden

Mit dem Regierungspräsidium Tübingen wurde in Abstimmung mit dem Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg und dem Regionalverband Donau-Iller vereinbart, dass dieses Material den Antrag eines Zielabweichungsverfahrens begründet und rechtlich absichert. Das Zielabweichungsverfahren gem. Landesplanungsgesetz BW wird notwendig, weil diverse raumordnerische Vorgaben des Landesentwicklungsplans und des Regionalplans Donau-Iller durch diese Entwicklung tangiert werden.

3. Lage des interkommunalen Industriegebietes IGI Rißtal

Als Ergebnis einer komplexen Abschichtung und Abwägung verschiedenster Kriterien und Standortalternativen kristallisiert sich eine Entwicklungsfläche nördlich Herrlishöfen auf Markung Warthausen heraus, die die wesentlichen Anforderungen erfüllt und zugleich relativ wenige zu bewältigende Zielkonflikte aufweist. Die mögliche Entwicklungsfläche ist ca. 45 ha groß. Eine langfristige Weiterentwicklung ist optional angestrebt. Die Fläche wird landwirtschaftlich genutzt und ist überwiegend in Privateigentum.

4. Bildung eines Zweckverbandes

In der gemeinsamen Sitzung der Gemeinderäte Warthausen, Maselheim, Schemmerhofen und Biberach am 5. Februar 2015 wurde eine Grundsatzerklärung zum Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Bildung eines Zweckverbandes zwischen den beteiligten Kommunen des interkommunalen Industriegebietes beschlossen (s. Drucksache 275/2014). In mehreren Abstimmungsgesprächen der beteiligten Kommunen wurde unter Einbindung einer juristischen Beratung der Entwurf einer Zweckverbandssatzung erarbeitet, der diesem Beschluss zugrunde liegt (s. Anlage 1). Folgende Prämissen bzw. Regelungen liegen diesem Entwurf einer Zweckverbandssatzung zugrunde:

1. <u>Partnerschaft auf Augenhöhe</u>
   Die Satzung definiert eine Gleichrangigkeit aller beteiligten vier Kommunen. Die Belegenheitskommune, in diesem Fall Warthausen, erhält keinen Sonderstatus. Dementsprechend hat jede Mitgliedsgemeinde das gleiche Stimmrecht und ist mit einer gleichen Anzahl Mitglieder in der Verbandsversammlung vertreten. Der Verwaltungsrat bildet sich jeweils aus einem Vertreter der Mitgliedsgemeinden. Mit dieser Vereinbarung kann der Zweckverband in der Größe überschaubar und im Organisationsaufwand sehr gering gehalten werden.

2. <u>Prinzip der Einstimmigkeit</u>
   Beschlüsse über die Aufstellung von Bauleitplänen, Änderung der Verbandssatzung, des Verbandsgebietes, Aufnahme neuer Mitglieder, sowie die Auflösung des Verbandes bedürfen der Einstimmigkeit. Analog findet dies auch beim Verwaltungsrat Anwendung. Im Konfliktfall soll das Regierungspräsidium Tübingen zur Schlichtung eingeschaltet werden.

...

3. Gleiche Lastenverteilung
   Mit gleichem Verständnis werden die Ausgaben und Einnahmen des Zweckverbandes paritätisch zu je 25 % auf die Mitgliedskommunen verteilt.

4. Verbandssitz und Geschäftsstelle
   Der Zweckverband führt den Namen „Interkommunales Industriegebiet Rißtal“ (IGI Rißtal) und hat seinen Sitz in Warthausen. Der Verbandsvorsitzende wird von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Die Geschäftsstelle für den Zweckverband soll in der Anfangsphase bei der Stadt Biberach eingerichtet werden. Nach Etablierung des Gebietes werden andere Optionen überprüft. Weitere Details zur Verbandssatzung, zu Aufgaben des Zweckverbandes und Aufgaben der Verbandsversammlung, etc. können der Anlage entnommen werden.

   Der Satzungsentwurf mit Stand März 2017 wurde dem Regierungspräsidium zu einer Vorprüfung vorgelegt. Im Juli 2017 teilte das RP Tübingen mit, dass der Satzungsentwurf bis auf wenige inhaltliche Anpassungen und redaktionelle Änderungen den Gemeinderäten zur Beschlussfassung vorgelegt werden kann. Die vorgenommen Änderungen sind in Anlage 2 auf Grundlage der Fassung vom März 2017 kenntlich gemacht. Eine Änderung bezieht sich auf § 2: die Wasserver- und die Abwasserentsorgung ist keine Aufgabe des Verbandes. Hier greift der Verband auf Regelungen der Belegenheitsgemeinde zurück. Darüber hinaus wurden kleinere redaktionelle Änderungen vorgenommen.

5. Weiteres Vorgehen

Nach jeweils getrenntem Beschluss der Mitgliedsgemeinden zu diesem Satzungsentwurf wird die Satzung dem RP Tübingen zur abschließenden Prüfung und Genehmigung vorgelegt. Nach Vorliegen der genehmigten Satzung wird zu einer ersten konstituierenden Sitzung der Verbandsversammlung eingeladen, ein konkreter Termin ist aktuell noch nicht festgelegt.

Parallel soll das Zielabweichungsverfahren möglichst im Herbst 2017 vom Regierungspräsidium Tübingen in Abstimmung mit dem Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg zum Abschluss gebracht werden. In diesem Zusammenhang laufen noch verschiedene Gespräche zwischen den Antragstellern und dem RP Tübingen. Über den aktuellen Sachstand kann in der Gemeinderatssitzung berichtet werden.

Christian Kuhlmann
Bürgermeister

Lageplan-mit-Flurkarte_A3
Übersichtslageplan_A3
Verbandssatzung ZV IGI Rißtal Beschlussfassung Juli
Verbandssatzung ZV IGI Rißtal Stand März 2017 mit Änderungen